

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 5

Herausgegeben am 17. Mai

1919

Inhalt:

	Seite		Seite
Fürsorge und Zwangserziehung	33	Verjährung von Unfallrentenanträgen	37
Zur Krankenversicherung der Erwerbslosen	34	Staatsangehörigkeit und Unfallrente	38
Ursächlicher Zusammenhang einer neuen Erkrankung mit der früheren schließt das Vorliegen eines neuen Versicherungsfalles nicht aus	35	Kugensittern eines Bergmannes Betriebsunfall. Ein besonderer Fall	39
Zur Frage der Beschaffung künstlicher Gliedmaßen	36	Kein Ruhen der Rente für Oesterreicher	40
		Keine Wiederaufnahme des Verfahrens	40
		Unfall bei der Reparatur eines Betriebsmittels	40

Fürsorge und Zwangserziehung.

Zu all dem anderen hat die Revolution auch die Reformbedürftigkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes und des § 56 des Strafgesetzbuches wieder mehr in Erscheinung treten lassen. Die Zöglinge ließen den Bauern und Meistern davon, und die Anstalten leerten sich. Lange sollten sich die Zöglinge der goldenen Freiheit aber nicht erfreuen. Sie wurden gewaltsam zurückgeholt, und zwar auch diejenigen, die schon jahrelang in Fürsorge- und Zwangserziehung gewesen waren. Sie mußten zurück, trotzdem sie sich gut geführt hatten, trotzdem die Verhältnisse im Elternhause geordnet waren und trotzdem sie nach der Flucht sofort die Arbeit aufgenommen hatten und die Polizei gegen ihr Verhalten in der Heimat nichts einwenden konnte. In der Provinz Westfalen z. B. verlangte der Landeshauptmann lediglich aus dem Grunde der Aufrechterhaltung der Anstaltsdisziplin auch den allerletzten zurück. Polizei, Gerichte, A.- u. S.-Räte, Arbeitgeber usw. hatten viel damit zu tun, und dadurch wurde die Deffentlichkeit mehr auf die ganze Einrichtung aufmerksam, und die Anhänger einer Reform nahmen zu. Allerdings haben auch einzelne der Entwichenen die kurze Freiheit schmäde mißbraucht, aber zu viele, viel zu viele sind dennoch zu Unrecht zurückgeholt worden. Nach einzelnen abschreckenden Fällen darf aber nicht der Wert oder Unwert der ganzen Einrichtung beurteilt werden. Darüber ein etwas sachkundigeres Urteil abzugeben, sind nur diejenigen Stellen in der Lage, die berufsmäßig etwas mehr damit zu tun haben und nicht konservativ in den alten polizeilichen Anschauungen geblieben sind.

Für den Fernstehenden, aber auch für den Sachmann, gewährt ein weiterer Einblick nur die Statistik. Diese ist vom preussischen Ministerium des Innern für den Bereich Preußens herausgegeben und — so mangelhaft wie sie nur sein kann. Sie enthält nichts über den Gesundheitszustand, nichts über die Zahl der Sterbefälle, nichts über den Erfolg der Fürsorge- und Zwangserziehung, aber zu viel über die patriotische Haltung der Zöglinge während des Krieges. Sie sieht so aus, als ob der eine Landeshauptmann den andern mit seinen besseren, patriotischen Zöglingen habe anschießen wollen. Was die Statistik nicht sagt, muß man sich mühselig aus ihr herausrechnen und das andere aus den Reserven auf den Jugendtagen herausnehmen. Von dem Jugendtage der Provinz Westfalen wissen wir z. B., daß die Zahl der hier zur Entlassung gekommenen, sicher Geheilten, 46 Proz. betragen soll.

Vergleichszahlen sind auch jetzt aus den öffentlichen Berichten nur für das Jahr 1915 möglich. Diese können aber unbedenklich als Durchschnitt genommen werden, weil sie im großen und ganzen von denen der früheren und späteren Jahre wenig verschieden sind. Die ganze Einrichtung hat sich auch

im Kriege in ihrem ganzen Umfange ziemlich unverändert gehalten.

In Preußen befanden sich 1915 am 1. April, dem üblichen Zähltag, insgesamt 55 229 Zöglinge, davon 34 066 männliche und 21 163 weibliche in Fürsorgeerziehung. Von 1914 bis 1916 waren 13 072 Zöglinge im Heere eingestellt.

Neu überwiesen wurden im Jahre 1915 an Fürsorgezöglingen

	männl.	weibl.	zuf.	%
im vorschulpflichtigen Alter	249	264	513	4,5
im schulpflichtigen Alter	3913	1405	5318	47,2
im schulentlassenen Alter	3089	2353	5442	48,3
Summa:	7251	4022	11273	100,0

Auffallend ist an diesen Ziffern die hohe Zahl der Schulentlassenen, wenn man beachtet, daß die Einweisung in Fürsorgeerziehung mit 18 Jahren aufhört. Die 4 Lebensjahre von 14 bis 18 haben also an neuen Zöglingen noch etwas mehr gestellt, als die 8 Jahre von 6 bis 14. Abgesehen von den wirtschaftlichen Gründen dürfte das seine Ursache in dem neuzeitlichen Bestreben haben, die Jugendlichen aus dem ersten Jahre nach Ueberreichung des straffähigen Alters entweder gar nicht oder nur bedingt mit Freiheitsstrafen zu belegen, sie aber dafür der Fürsorgeerziehung zuzuführen. Die Tätigkeit der ganzen Jugendfürsorge soll ja überhaupt nicht für zu strafen, sondern für zu erziehen eingestellt sein.

Die durchschnittliche Dauer der Fürsorgeerziehung, berechnet nach dem Bestand und der Zugangsziffer, muß ungefähr 5 Jahre ausmachen, wahlweise eine lange Zeit für mitunter die kleinsten Vorgehen in der frühesten Jugend. Hier ist die Stelle, wo die Reform zuerst und gründlich einzusetzen hat. Nach dem bisherigen Gesetz soll die Entlassung erfolgen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung dieses Zweckes anderweit sichergestellt ist. Liegt keine dieser beiden Bedingungen vor, dann endet sie erst mit dem 21. Lebensjahre. Ob der Zögling gebessert ist, oder ob die weitere Erziehung im Elternhause sichergestellt ist, wird entschieden, ohne daß die Eltern die Möglichkeit haben, das gegen sie oder den Zögling vorliegende Material im einzelnen kennen zu lernen. Die Zeugen für den angeblich schlechten Lebenswandel der Eltern brauchen nicht zu schwören und werden diesen nicht gegenübergestellt. Viel zu häufig hat auch der Herr Pfarrer seine zubielt von religiösen Rücksichten geleitete Hand im Spiele und dann müssen doch auch die ehrbaren Kleinmeister auf dem Lande billige Lehrlinge und die Landwirte ebensolche Knechte und Mägde behalten, und so kommt dann die Praxis zustande, daß die ordentlichsten Eltern ihre wegen geringer Verfehlungen fortgeschickten Kinder — und wenn diese noch so eine gute Führung haben — auch nach jahrelanger Fürsorge-

Wochen zu beantragen. Ausgenommen von diesem Recht sind die im § 12c bezeichneten Erwerbslosen. Für sie und auch bei nicht rechtzeitiger Antragstellung gelten die beiden weiteren Absätze dieses Paragraphen. Sie geben dem Erwerbslosen das Recht, die Versicherung bei einer früheren Klasse bei Beendigung der Versicherung nach § 12b oder 12c in gleicher Weise fortzusetzen oder aufrechtzuerhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Klasse gewesen wäre, sofern er binnen drei Wochen seinen Wiederbeitritt zu dieser Klasse erklärt. Doch hat die frühere Klasse das Recht, den Erwerbslosen ärztlich untersuchen zu lassen; für eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 12b oder 12c zuständige Klasse.

Wo Gemeinden auf Grund des § 12b Vereinbarungen mit einer Krankenkasse getroffen haben, kommen bei Betrachtung der Frage, ob der Erwerbslose von dem Rechte des § 12d Gebrauch machen will oder nicht, folgende Erwägungen in Betracht: Zunächst gilt für die Versicherung nach § 12b als Grundlohn der Betrag der Unterstützung, die dem Erwerbslosen für seine Person zu zahlen ist, soweit er den Höchstbetrag des Grundlohnes bei der Klasse nicht übersteigt. Es ist also in allen Fällen, wenn der Grundlohn und entsprechend die Leistungen der bisherigen Krankenkassen höher sind, zu empfehlen, die Weiterversicherung zu beantragen. Weiter kommt hinzu, daß der Abs. 6 des § 12b vorschreibt, daß ein Ausscheiden aus der Klasse wegen Wegfall der Erwerbslosenunterstützung dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der R.V.O., aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der R.V.O. gleichsteht. Einem auf Grund der Erwerbslosigkeit in einer anderen Klasse als derjenigen, der er vor der Erwerbslosigkeit angehörte, Versicherten bleibt danach nach Fortfall der Erwerbslosenunterstützung und damit der Versicherung der Anspruch auf die Regelleistungen der Klasse innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden dann gewahrt, wenn er in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war. Dagegen hat er nicht das Recht der Weiterversicherung bei Antritt einer nichtversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Wegfall der Unterstützung aus einem anderen Grunde. Deshalb empfiehlt es sich ebenfalls, die Weiterversicherung in der bisherigen Klasse zu verlangen. Die Vorschriften des § 214 der R.V.O. bezüglich der Ansprüche an die bisherige Klasse gelten für den in einer anderen Klasse Versicherten nicht, wodurch für sie die Möglichkeit, bei Erkrankung innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden Ansprüche an die bisherige Klasse stellen zu können, ausgeschaltet wird. Da die Versicherung der Erwerbslosen, bei denen es sich nicht um die Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit handelt, keine Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung ist, können Zweifel darüber entstehen, ob durch die Versicherung Ansprüche auf Mehrleistungen entstehen, die von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängen. Diese Zweifel beseitigt der Absatz 5 des § 12b. In solchen Fällen steht die Versicherung der Erwerbslosen einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersparnisse gleich. Sie wird mitgezählt bei der Berechnung der Wartezeit. Dies gilt insbesondere auch dort, wo der § 199 der R.V.O. Schwangeren, die

der Klasse mindestens sechs Monate angehören, den Bezug höherer Leistungen ermöglicht.

Erwerbslose, die durch Verjähren der Gemeinde den Anspruch auf Krankenhilfe verlieren, haben von der Gemeinde nach § 12a die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu beanspruchen. Kann die Gemeinde in solchen Fällen die ärztliche Behandlung nicht selbst beschaffen, so hat sie den Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren. Nicht versicherten Erwerbslosen, die nicht unter die §§ 12a bis 12c fallen, muß nach § 12f bei Erkrankung die Erwerbslosenunterstützung in vollem Umfange weiter gewährt werden.

Wichtig ist die neue Einfügung eines Paragraphen 12g, wonach die Erwerbslosenunterstützung nicht der Pfändung unterworfen ist.

Im Erkrankungsfalle erhält der Erwerbslose aus der Erwerbslosenfürsorge nur die Zuschläge für Familienmitglieder. Da das Krankengeld niedriger als die Erwerbslosenunterstützung ist, wird der Erwerbslose die Krankmeldung möglichst zu vermeiden oder hinauszuschieben versuchen. Immerhin ist der kranke Erwerbslose doch bedeutend besser gestellt als der bei der Arbeit Erkrankte. Besterer ist nicht so leicht wie der Arbeitslose in der Lage, die Krankmeldung zu unterlassen. Ermöglicht schon dieser Umstand dem Erwerbslosen leicht das Weiterbeziehen der höheren Erwerbslosenunterstützung, so ist andererseits der kranke Erwerbslose, der Familienmitglieder zu unterstützen hat, auch bedeutend besser gestellt als der in Arbeit Erkrankte. Letzterer erhält beispielsweise in Berlin in der höchsten Stufe der Ortskrankenkasse täglich drei Mark Krankengeld, gleich 21 Mark pro Woche, der nichtkranke Erwerbslose dagegen 36 Mk. und für Familienmitglieder außerdem: für die Ehefrau neun Mark und für jedes Kind sechs Mark die Woche. Im Erkrankungsfalle bleiben dem Erwerbslosen diese Zuschläge für die Familienmitglieder, während der in Arbeit Erkrankte mit dem niedrigen Krankengelde sich und seine Familie ernähren soll, was bei den heutigen Preisen unmöglich ist. Gewiß ist die Unterstützung der Erwerbslosen kaum das Minimum dessen, was zur Fristung des Lebensunterhaltes notwendig ist. Was soll aber ein kranker Arbeiter mit dem viel zu niedrigen Krankengelde anfangen? Eine Erhöhung desselben ist nicht zu umgehen, und für die arbeitende Bevölkerung muß unbedingt etwas geschehen, um Not und Elend von den Kranken fernzuhalten.

Ursächlicher Zusammenhang einer neuen Erkrankung mit der früheren schließt das Vorliegen eines neuen Versicherungsfalles nicht aus.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 8. Januar 1919.)

Die Feststellung des Oberversicherungsamts, daß der Kläger mit dem 20. April 1917 von der Beklagten ausgesteuert gewesen sei und ein neuer Versicherungsfalle nicht vorliege, beruht auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes.

Der Kläger hat früher Krankenhilfe von der Beklagten erhalten vom 20. Oktober 1916 ab, Krankengeld aber erst vom 6. November 1916 ab. Er kann also gemäß § 183 R.V.O. nur dann ausgesteuert sein, wenn er vom 6. November 1916 ab 183 Tage Krankenhilfe von der Beklagten erhalten hätte. Tatsächlich aber sind unstrittig die Leistungen der Beklagten am 28. März 1917 beendet gewesen, also nach 148 Tagen.

erziehung noch nicht zurückerhalten können. Die Landeshauptmänner sind um Ablehnungsgründe wahrlich nicht verlegen, und bei dem Gerichten gibt es nur ein Beschwärde- aber kein Klagerrecht.

Fürsorgeerziehung, besonders in der Anstalt, ist, abgesehen von der Entehrung für den Jugendlichen, meistens noch eine viel härtere Strafe als das Gefängnis, und deshalb ist es nicht gerecht, daß diese Strafe ins Ungemessene verlängert werden kann. Nur weil den Zöglingen nur ganz matt und allzu fern die Hoffnung auf Freiheit winkt, kommen so viele verzweifelte, die Freiheit erstrebende Laten vor. Das jugendliche Gemüt wird ohne Hoffnung verbittert. In der Anstalt lernen die nicht ganz Charakterfesten und Lammfrommen von ihren Mitzöglingen nur noch mehr Geheimnisse der Nichtsnutzigkeit, und die Fürsorgeanstalt wird so in vielen Fällen die Vorschule des späteren Verbrechers.

Deshalb sind bei der Reform zu fordern:

1. Festsetzung der Dauer der Fürsorge auf eine bei der Ueberweisung durch den Richter im voraus festzulegende Zeit,
2. Vereidigung der Zeugen,
3. Mitteilung des ganzen Inhalts der Akten an die Eltern,
4. Klagerrecht gegen die Verweigerung vorzeitiger Entlassung, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung schon erreicht oder anderweit sichergestellt ist.

Daß bei einer Verkürzung der Dauer der Fürsorgeerziehung keine großen Befürchtungen gerechtfertigt sind, sagt auch der Minister. In dem Bericht heißt es nämlich:

„Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage vieler Eltern liefen übrigens zahlreiche Entlassungsanträge ein. In Würdigung dieser Verhältnisse ist deshalb eine große Anzahl von Zöglingen beurlaubt oder zur Erziehung in das Elternhaus zurückgegeben worden. Schlechte Erfahrungen sind hierbei bis jetzt nicht gemacht worden.“

Die Zahl der auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches überwiesenen Zwangszöglinge ist verhältnismäßig gering. Sie betrug 1916 in ganz Preußen nur 261. In Zugang kamen 61. Von letzteren waren durch die Schuld der Eltern 33 und ohne Schuld der Eltern 28 verwahrlost. Vier davon waren 12 bis 13 Jahre, 18 waren 18 bis 14 Jahre, 16 waren 14 bis 15 Jahre, 8 waren 15 bis 16 Jahre, 10 waren 16 bis 17 Jahre und 11 waren 17 bis 18 Jahre bei der Einweisung alt. Bei den Zwangszöglingen betrug die durchschnittliche Dauer der Zwangserziehung vier Jahre, also noch weniger als bei den Fürsorgezöglingen. Das erklärt sich daraus, daß es unter 12 Jahre alte Zwangszöglinge nicht gibt.

Zur Entlassung kamen 80 Zwangszöglinge, davon nur zwei im Alter unter 18 Jahren, 20 waren bei der Entlassung schon über 18 Jahre alt und 58 mußten warten, bis sie infolge der Vollendung des 20. Lebensjahres nicht mehr zurückgehalten werden konnten.

Von den 61 neu Hingekommenen Zwangszöglingen waren die Eltern in zwei Fällen Almosenempfänger, in zehn hatten sie gar kein Einkommen, in 30 ein solches von bis zu 900 Mk. und in 19 ein solches von 900 bis 3000 Mk. Kinder von Eltern mit mehr als 3000 Mk. Einkommen wurden der Zwangserziehung gar keine überwiesen.

Während also bei der Zwangserziehung die Statistik über vieles Aufschluß gibt, enthält sie

solche und ähnliche Angaben für die Fürsorgezöglinge nicht. Was aber oben über die Reformbedürftigkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes gesagt ist, trifft in der Hauptsache auch auf den § 56 des Strafgesetzbuches zu. Das Aller-der zur Entlassung gekommenen Zwangszöglinge zeigt, daß man diese, weil man sie nicht schon in frühester Jugend unter 12 Jahren in Gewalt bekam, in der Mehrheit so lange hielt, bis man sie dem Gesetz entsprechend entlassen mußte. Die Mehrheit muß demnach entweder aus unverbesserlichen Verbrechernaturen bestanden haben, die auch durch die strenge Anstaltszucht nicht zu Bessern waren oder — was die Landeshauptmänner einmal hinter den Mauern haben, lassen sie so leicht nicht wieder los.

S. A.

Zur Krankenversicherung der Erwerbslosen.

Die in Nr. 8 der Arbeiterrechtsbeilage kritisierte Benachteiligung der Mitglieder von Ersparnissen und besonderen Ortskrankenkassen durch die Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlins ist auf dem Beschwärdewege dadurch abgeändert worden, daß den Mitgliedern der genannten Kasse das Recht gesichert wurde, die Weiterversicherung in der bisherigen Klasse zu verlangen. Die von der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin getroffene Regelung hat nun auch Gesetzeskraft bekommen durch eine neue Verordnung vom 15. April 1919 (Reichsges.-Bl. Nr. 85 1919, S. 399 ff.). Die nunmehr gültigen Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge sind in der Nr. 88 des Reichsges.-Bl. S. 416/425 veröffentlicht. Soweit die Krankenversicherung hierbei in Betracht kommt, soll nachstehend auf das Wichtigste in den §§ 12a bis 12g Enthaltenes hingewiesen werden.

Die jetzige Fassung des § 12a läßt die Verpflichtung der Gemeinden zur Weiterversicherung der Erwerbslosen in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe bestehen und schreibt neu vor, daß die erforderlichen Meldungen binnen 2 Wochen nach Beginn und Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen sind.

Die Ausdehnung der Krankenversicherung auch auf solche Erwerbslose, die keiner Klasse angehörten, ermöglicht § 12b. Hiernach können nach Vereinbarung die Gemeinden alle Erwerbslosen bei einer Klasse versichern, auch wenn sie vorher nicht versichert waren. Dadurch wird die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Erwerbslosen der letzteren Kategorie, wie sie durch die Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin schon eingeführt war, gesetzlich sanktioniert. Ausdrücklich wird im letzten Absatz des § 12b auch anerkannt, daß vor dem 15. April 1919 getroffene Vereinbarungen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze im allgemeinen entsprechen, für die Zwischenzeit nicht zu beanstanden sind.

Nach § 12c sind Erwerbslose, bei denen die Gemeinde die weitere Versicherung nach § 12a nicht herbeiführen kann, weil der geschäftliche Verkehr mit der zuständigen Klasse infolge Besetzung deutschen Gebietes durch eine feindliche Macht verhindert oder wesentlich erschwert ist, bei der für den Gemeindebezirk zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht besteht, bei der zuständigen Landkrankenkasse zu versichern.

Durch § 12d wird den Erwerbslosen das Recht auf Weiterversicherung in ihren Klassen auch in den Fällen des § 12b gewährt; doch ist dies binnen drei

Eine Behandlung, die dem Kläger nach dieser Zeit von anderer Seite zuteil geworden ist, kann sich die Klasse nicht als ihre Leistung anrechnen. Hierzu fehlt, auch wenn die Behandlung von einem anderen Versicherungssträger gewährt worden ist, jegliche gesetzliche Grundlage. Insbesondere war auch ein Hinweis auf die Vorschrift des § 188 A.V.O. verfehlt, da dort lediglich von Krankengeld und den Erzahlungen dafür, nicht von Krankenpflege die Rede ist. Außerdem ist auch zu berücksichtigen, daß es sich bei den Bestrahlungen, mit denen der Kläger nach dem 28. März 1917 noch behandelt worden ist, nach dem Gutachten von Dr. L. nicht mehr um die Hebung einer Krankheit, sondern offenbar um ein Heilverfahren zwecks Vorbeugung späterer Invalidität gehandelt hat.

Aber selbst, wenn der Kläger schon ausgeseuert wäre, würde die Ablehnung seines Krankengeldanspruchs für die am 20. April 1918 eingetretene Arbeitsunfähigkeit nicht gerechtfertigt erscheinen, da die Feststellung des Oberversicherungsamtes, daß ein neuer Versicherungsfall nicht vorliege, der ausreichenden Begründung entbehrt. Der Umstand, daß die neue Erkrankung mit der früheren im ursächlichen Zusammenhang steht, schließt das Vorliegen eines neuen Versicherungsfalls nicht aus. Nur wenn seit der Aussteuerung bei dem arbeitsfähigen Kläger dauernd Krankheit und infolgedessen die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bestanden hätte, wäre ein neuer Fall nicht gegeben. Aber selbst die als Krankheitsbehandlung nicht anzusehende Bestrahlungskur ist nach dem Aktieninhalt nicht bis zur Neuerkrankung, sondern nur bis etwa Ende Januar 1918 durchgeführt worden. Jedenfalls ist keinerlei Nachweis dafür erbracht, daß der Kläger vom 28. März 1918 bis zur Neuerkrankung dauernd ärztlicher Behandlung bedürftig hätte.

Der Krankengeldanspruch des Klägers, der laut Bescheinigung des Krankenhauses vom 25. April 1918 sich dort arbeitsunfähig seit dem 20. April 1918 befunden hat, ist somit begründet. Da aber die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und die Höhe des zu gewährenden Krankengeldes sich auf Grund des Aktieninhalts nicht feststellen lassen, war zu diesem Zweck unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. (IIa K. 211/18.)

Zur Frage der Beschaffung künstlicher Gliedmaßen.

Nach § 558 A.V.O. sind die Berufsgenossenschaften verpflichtet, vom Beginn der 13. Woche ab Krankenbehandlung zu gewähren. Diese umfaßt u. a. Hilfsmittel, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Was unter „Hilfsmittel“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht besonders zum Ausdruck gebracht, der Bestimmung ist lediglich angefügt: „(Krücken, Stützapparate u. dgl.).“

Im Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1884 war über die Gewährung von Hilfsmitteln überhaupt nichts bestimmt. Die Berufsgenossenschaften haben sich aber für berechtigt gehalten, Hilfsmittel zu gewähren, allerdings nur in dem Umfange, der ihnen geeignet erschien und jedenfalls nur soweit, als durch die Beschaffung des Hilfsmittels die Rente gefördert werden konnte. Das A.V.O. ist den Berufsgenossenschaften nicht hindernd in den Weg getreten und so hat sich im Laufe der Jahre ein jogenanntes ungefähres Recht herausgebildet. Das Gesetz vom Jahre 1900 hat den Berufsgenossenschaften die

Beschaffung von Hilfsmitteln zur Pflicht gemacht. Die Berufsgenossenschaften haben sich aber mit dem neuen Recht nicht so ohne weiteres abgefunden. Schon im Jahre 1901 hat eine Berufsgenossenschaft beim Reichsversicherungsamt beantragt, daß an die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung eine „allgemeine Belehrung“ hinausgegeben werden soll, daß die Berufsgenossenschaften zur Lieferung künstlicher Gliedmaßen gesetzlich nicht verpflichtet sind. Das A.V.O. ist aber auf dieses Ansuchen nicht eingegangen, sondern stellte sich auf den gesetzlich einzig möglichen Standpunkt, daß die Berufsgenossenschaften die Verpflichtung haben, künstliche Gliedmaßen zu beschaffen, sofern sie zur Sicherung des Heilverfahrens oder zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlich sind. Daß die Berufsgenossenschaft bei ihrer allgemein ablehnenden Haltung den Ansprüchen der Verletzten gegenüber nur das leisteten, wozu sie gesetzlich gezwungen waren, dürfte ohne weiteres klar sein. Leider hat auch das A.V.O. im Jahre 1903 eine Entscheidung erlassen, nach der eine Berufsgenossenschaft zur Beschaffung eines künstlichen Beines nicht verpflichtet sei, sondern daß sie ihre gesetzliche Verpflichtung durch die Gewährung eines Stelzfußes erfüllt habe. Es wurde durch diese Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß die einfachsten Hilfsmittel als ausreichend betrachtet wurden. In einem etwas später entschiedenen Falle hat das A.V.O. den Standpunkt eingenommen, daß durch die neue gesetzliche Bestimmung nichts weiter erreicht werden wollte, als den Verletzten gesetzlichen Anspruch auf diejenigen Apparate einzuräumen, die ihnen schon früher von den Berufsgenossenschaften den praktischen Bedürfnissen entsprechend gewährt wurden. In dieser Entscheidung wurde aber nebenbei doch anerkannt, daß ein künstlicher Arm geeignet sei, das Fortkommen des Verletzten zu fördern und seine Erwerbsfähigkeit zu erhöhen, da er durch die Ausfüllung des Hockärmels der äußeren Erscheinung das Krüppelhafte nimmt und beim Vorhandensein eines Teiles des Oberarmes auch zu gewissen Verrichtungen als Werkzeug verwendet werden kann.

Die A.V.O. hat die im Gesetz von 1900 enthaltene Bestimmung wörtlich übernommen. Durch die Einschaltung: „(Krücken, Stützapparate u. dgl.)“ ist zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um keine erschöpfende Aufzählung der Hilfsmittel handelt, sondern nur um Beispiele, und zurzeit zählen zu den Hilfsmitteln, die die Berufsgenossenschaften gesetzlich zu beschaffen gezwungen sind, orthopädische Apparate, Stützvorsetts, Stiefel, Stelzfüße, künstliche Gliedmaßen, Bruchbänder, Fahrstühle, Glasaugen usw. In welcher Art und Weise die Berufsgenossenschaften die Hilfsmittel zu gewähren haben, ist im Gesetz nicht bestimmt. Es muß aber nach den Entscheidungen des A.V.O., wenn es sich um teurere Apparate handelt, das „billige Ermessen“ maßgebend sein, es soll den Interessen des Versicherungssträgers und der Lage und Hilfsbedürftigkeit des Verletzten gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften und den heutigen Verhältnissen spielt die Beschaffung eines künstlichen Gliedes, auch wenn es etwas teuer ist, keine allzugroße Rolle. Die Berufsgenossenschaften werden leicht in der Lage sein, die ihnen hier etwa auferlegten Lasten ohne Beschwerung der Industrie zu tragen. Anders ist es bei den Verletzten. Hier hat sich die Lage seit einigen Jahren vollständig verändert. Vor dem Kriege war die Zahl der Unfallinvaliden zur Zahl der gesunden Arbeiter in keinem ausdrückbaren Verhältnis gestanden, die Zahl der Unfallinvaliden war

verschwindend klein. Dem Unfallinvaliden war es, wenn ihn der Unternehmer des Unfallbetriebes selbst nicht mehr beschäftigte, in vielen Fällen möglich, in anderen Betrieben unterzukommen und dort bei entsprechender Beschäftigung noch so viel zu verdienen, daß er mit der Rente zusammen den Verpflichtungen nachkommen konnte, die die Gesellschaft an ihn stellte. Bei der geringen Zahl der Unfallinvaliden war es aber die Regel, daß der Arbeitgeber des Unfallbetriebes ihn weiter beschäftigte, weil jeder Unternehmer diese „Last“ leicht auf sich nehmen konnte, besonders dann, wenn es sich um größere Betriebe handelte, und in solchen Betrieben ereigneten sich auch fast ausnahmslos immer die schwereren Unfälle.

Durch den Krieg erhielten die Unfallinvaliden eine starke Konkurrenz in den Kriegsinvaliden, die jetzt zu Hunderttausenden den Arbeitsmarkt der Erwerbsbeschränkten belasten und von der Industrie nicht so aufgenommen werden, wie es der „Dank des Vaterlandes“ erfordern würde. Es muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß jeder einzelne Industriebetrieb nur eine gewisse Zahl von Invaliden aufnehmen kann. In erster Linie ist das Reich verpflichtet, den Kriegsinvaliden ihre Verluste zu ersetzen, so weit und so gut es irgend möglich ist. Die Rentengewährung kann nur einen teilweisen Ausgleich des Verlustes bilden. Es muß versucht werden, die Technik und die medizinische und chirurgisch-orthopädische Wissenschaft weiter in den Dienst der Sache zu stellen. Nach zahlreichen umfangreichen Versuchen ist es bis jetzt vielfach gelungen, Hilfsmittel zu beschaffen, die den Invaliden das weitere Fortkommen möglichst erleichtern können. Das Reich scheut keine Mittel, die Hilfsmittel so zu vervollkommen, daß sie den Invaliden als wirkliche Hilfsmittel gegeben werden können.

Das RVA dürfte durch den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen nicht verhindert sein, den durch die jeweilige Zeilage und den daraus entstandenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Erleichterung der Folgen der Verletzung liegt in der Beschaffung der künstlichen Gliedmaßen. Die Folgen der Verletzung bestehen aber nicht nur in dem Verlust des betreffenden Gliedes, sondern auch in dem Ausfall an Einkommen, der durch die Verletzung direkt und indirekt bewirkt wird. Viele Arbeitgeber werden geneigt sein, an Stelle eines gefunden im Vollbesitz seiner Gliedmaßen befindlichen Arbeiters einen verletzten Arbeiter einzustellen oder wenigstens einen Versuch mit ihm zu machen, wenn er ähnliche Leistungen zu vollbringen vermag, wie es bei einem gefundenen Arbeiter der Fall ist. Der Arbeitgeber weiß, daß er bei Gewährung einer Unfallrente den verletzten Arbeiter mit einem geringeren Lohn abfinden kann, und es gibt viele Arbeiten, zu deren Verrichtung nicht der Vollbesitz aller fünf Sinne erforderlich ist. Der Verletzte kann aber nur dann sein Fortkommen finden, wenn ihm die Folgen der Verletzung auch wirksam in jeder Weise erleichtert werden. Das Reich hat dies erkannt und ist bestrebt, die Kriegsinvaliden mit den besten und vollkommensten Hilfsmitteln auszurüsten, die die Technik zur Verfügung stellt. Die Kriegsinvaliden erhalten z. B. neben den eigentlichen Arbeitsarmen noch sogenannte Sonntagsarme und wo es erforderlich erscheint, werden auch künstliche Gliedmaßen mit beweglichen Gliedern usw. gewährt. Warum soll den Berufsgenossenschaften nicht die gleiche Verpflichtung auferlegt werden können? Die unteren Instanzen der Unfallrechtspflege stellen sich ausnahmslos auf den Standpunkt, den das RVA. vor Jahrzehnten in

seinen Entscheidungen aufgestellt hat. Nach den Bestimmungen der RVA. ist es unmöglich, die von dem OVA. abgelehnten Fälle vor das RVA. zu bringen, weil nach § 1700, Ziffer 1, RVA. alle Fälle vom Refurs ausgeschlossen sind, in denen es sich um Krankenbehandlung handelt. Es wäre jetzt nach so vielen Jahren und in Hinblick auf die heutigen Verhältnisse angebracht, daß jetzt die Forderung der Berufsgenossenschaft vom Jahre 1901 in umgekehrtem Sinne an das RVA. erhoben würde. So sehr den Kriegsinvaliden zu gönnen ist, mit dem besten Hilfsmitteln eine ihrem Leistungsvermögen entsprechende Stellung und Entlohnung zu erlangen, so sehr wäre es den Unfallinvaliden zu wünschen, daß sie nicht durch kleinliche Maßnahmen hinter die Kriegsinvaliden zurückgestellt werden. Es wäre dies um so unverständlicher, als die Berufsgenossenschaften leicht in der Lage wären, die entsprechenden Aufwendungen zu machen, und die heutige Zeit die Zurückstellung jeden Krämmerstandpunktes gebieterisch fordert. Vielleicht nimmt das RVA. einmal Veranlassung, an die OVA. eine „allgemeine Belehrung“ hinauszugeben, daß die Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, künstliche Gliedmaßen auch dann zu gewähren, wenn sie etwas teurer sind und in gleicher Weise, wie das Reich die Gewährung von künstlichen Gliedmaßen für die Kriegsinvaliden für notwendig erachtet. Sch.

Verjährung von Unfallrentenansprüchen.

Zu den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die sich gar nicht einbürgern wollen, gehört auch die des § 1547, wonach nach Ablauf der zweijährigen Frist der Anspruch noch geltend gemacht werden kann, wenn eine neue Folge des Unfalles, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählich gleichmäßiger Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist. Die Berufsgenossenschaften und auch fast die meisten Oberversicherungsämter stellen sich noch immer auf den Standpunkt, daß der Verletzte, wenn er während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall Beschwerden hat, die auf den Unfall zurückzuführen sind, auch verpflichtet ist, seinen Anspruch geltend zu machen, wenn er ihn nicht gänzlich verwirkeln will. Sie nehmen damit eine Stellung ein, die nicht erst durch die Reichsversicherungsordnung überholt worden ist, sondern die schon durch den § 72 Absatz 2 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes vom Jahre 1900 überholt wurde. Sie klammern sich in der engherzigsten und ungeleglichsten Weise noch immer an die Fassung des § 59 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom Juli 1884.

In diesem § 59 hieß es, daß nach Ablauf der zweijährigen Frist der Anmeldung des Anspruchs nur dann Folge zu geben sei, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt werde, daß die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind. Von dieser Vorschrift kommen die Berufsgenossenschaften nicht los. Sie klammern sich daran aus leicht begreiflichen Gründen. Daß aber auch in der Rechtsprechung häufig Urteile auftauchen, in denen der gleiche Standpunkt eingenommen wird, das ist dann doch mehr als verwunderlich. Es erklärt sich eigentlich lediglich aus der Hast, mit der die Oberversicherungsämter arbeiten, ohne in die Fälle so einzudringen, wie es notwendig ist.

Es erscheint daher angebracht, auf die Geschichte der Vorschrift sowohl des § 72 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes, als auch des § 1547 der Reichsversicherungordnung wieder und wieder hinzuweisen. Der § 72 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes führte eine Erweiterung der Vorschrift des § 59 des Unfallversicherungsgesetzes vom Juli 1884 in der Weise herbei, daß er bestimmte, daß nach Ablauf der zweijährigen Frist der Anmeldung dann Folge zu geben sei, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt werde, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden sei. Den Antrag, diese Bestimmung zu schaffen, enthielt die Gesetzesvorlage der Regierung, und in der Begründung dazu wurde ganz ausdrücklich ausgeführt, daß es darauf ankomme, eine Milderung der alten Vorschriften zu schaffen. Es hieß in der Begründung, „es kommt vor, daß schwere Folgen des Unfalles erst nach Ablauf der zweijährigen Frist hervortreten, daß beispielsweise eine Knieverletzung, die den Arbeiter zunächst nur in der Vornahme gewisser Arbeiten beschränkt, nach Ablauf der Frist zu einer Amputation des Beines führt. Da Folgen des Unfalles schon vorher bemerkbar waren, muß der Arbeiter, wenn er einen Entschädigungsanspruch überhaupt erst später aus Anlaß der Amputation geltend macht, nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes abgewiesen werden. Dies entspricht nicht der Billigkeit. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Anspruch noch zuzulassen, wenn eine neue Folge des Unfalles sich erst nach Ablauf der Frist herausgestellt hat.“ Die Regierung wollte also ganz ausdrücklich in den Fällen, in denen der Verletzte sehr wohl wußte, daß ein bei ihm vorhandenes Leiden auf einen von ihm erlittenen Unfall zurückzuführen ist, die Anmeldung des Anspruches dann noch zulassen, wenn der Verletzte innerhalb der zwei Jahre den Anspruch nicht gemeldet hatte, aber eine Verschlimmerung des Leidens, eine neue Folge des Unfalles später eingetreten war. Es kommt also nicht darauf an, daß während der ersten zwei Jahre überhaupt keine Unfallfolgen sich geltend gemacht haben, und es kommt auch gar nicht darauf an, ob der Verletzte innerhalb der zweijährigen Frist sich veranlaßt hätte sehen müssen, seine Ansprüche schon zu melden, sondern lediglich darauf, daß eine neue Unfallfolge auftritt. Diese berechtigt ihn, nach Ablauf der zwei Jahre dann auch zur Anmeldung seines Anspruches. Da er ihn auf eine Verschlimmerung stützt, läuft der Anspruch natürlich auch nur von dem Tage an, an dem der Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Insofern unterscheidet er sich von denen, bei denen der Verletzte erst nach Ablauf von zwei Jahren die Gewißheit erhielt, daß sein Leiden Unfallfolge sei. In diesen Fällen läuft der Anspruch schon von der Zeit an, wo sich Unfallfolgen erwerbsbeschränkend bemerkbar gemacht haben.

Ueber den Begriff der neuen Unfallfolgen sind dann später beim Reichsversicherungsamt die Meinungen auch wieder auseinandergegangen, und es war der erweiterte Senat, der die Vorschrift einengte, indem er sagte, daß eine Verschlimmerung schon bestehender Unfallfolgen als eine erst später bemerkbar gewordene Folge des Unfalles nur dann anzusehen sei, wenn es sich um ein nach Erscheinungsform, Art und Natur wesentlich neues Krankheitsbild handele. Der Anspruch galt als ausgeschlossen, wenn sich das Leiden allmählich verschlimmerte. Eine solche Verschlimmerung sollte nicht als neue Unfallfolge gelten. Diese Auffassung

des Reichsversicherungsamts wurde wiederum korrigiert durch den § 1547 der Reichsversicherungordnung, dessen Inhalt oben wiedergegeben worden ist. Nun sind bei den neuen Unfallfolgen, die zur nachträglichen Anmeldung des Anspruches berechtigen, im Gesetz ganz ausdrücklich die beiden Fälle, die möglich sind, streng auseinandergehalten. Das Gesetz sieht vor neue Folgen des Unfalles, die erst nach Ablauf der zweijährigen Frist bemerkbar geworden sind und solche, die innerhalb der zweijährigen Frist schon eingetreten sind, die sich aber nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße bemerkbar gemacht haben. Der Wortlaut des Gesetzes ist so klar und so eindeutig, daß gar nicht zu verkennen ist, daß die Frage überhaupt noch strittig sein kann.

Genau wie in dem Falle, den die Regierung zur Begründung des § 72 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes anzog, kann auch heute der Verletzte ruhig gewußt haben, daß Unfallfolgen bei ihm vorhanden sind. Wenn er dem Nachweis erbringt, daß nach Ablauf der zweijährigen Frist sich sein Leiden in wesentlich höherem Maße verschlimmert hat, so ist er zur nachträglichen Anmeldung des Anspruches berechtigt. In der Reichsversicherungordnung ist dabei auch ausdrücklich festgestellt, daß es sich nicht um ein nach Art oder Natur wesentlich neues Krankheitsbild zu handeln braucht, sie sagt ausdrücklich, daß auch solche Verschlimmerungen, die in allmählich gleichmäßiger Entwicklung des Leidens sich bemerkbar machen, zu entschädigen sind.

Nur eine Verpflichtung legt dabei das Gesetz den Versicherten auf. Sie müssen den Anspruch innerhalb dreier Monate geltend machen, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden ist.

Staatsangehörigkeit und Unfallrente.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. Februar 1919.)

Der Rekurs ist zulässig. Es handelt sich bei der dem Verletzten durch das angefochtene Urteil zugesprochenen Vollrente zwar um eine vorläufige Rente. Der Rekurs ist aber trotzdem zulässig, weil hier der Rentenanspruch als solcher streitig ist, und die Vorschrift des § 1700 Nr. 7 der Reichsversicherungordnung, nach welcher der Rekurs ausgeschlossen ist, wenn es sich um vorläufige Renten handelt, dann nicht Platz greift, wenn der Rentenanspruch an sich streitig ist (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1915, Seite 408, Ziffer 2789). Auch die Vorschrift des § 1700 Nr. 2 der Reichsversicherungordnung, nach welcher der Rekurs ausgeschlossen ist, wenn es sich um Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstrittig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist, handelt, findet hier keine Anwendung, weil der Einspruchsbefehl vom 21. Januar 1918, durch den die Rente mit Ablauf des Monats März 1916 eingestellt worden ist, noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Der Rekurs ist aber nach dem Ergebnisse der von dem Reichsversicherungsamt angestellten Ermittlungen nicht begründet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts unterliegen der Versicherung auf Grund der Reichsversicherungordnung nur freie Arbeiter. Als solche sind nach mehreren Entscheidungen, insbesondere derjenigen des Großen Senats vom 27. April 1918 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1918, Seite 401, Nr. 2494) und der Rekursentscheidung vom 9. Oktober 1918 die in Deutschland zu-

rückgehaltenen Angehörigen feindlicher Staaten nicht anzusehen, weil sie infolge der ihnen auferlegten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen an dem freien wirtschaftlichen Austausch von Arbeit und Lohn nicht teilnehmen können. Der Verletzte gehörte aber zur Zeit des Unfalls keinem mit dem Deutschen Reich Krieg führenden Staate an, sondern hatte damals keine bestimmte Staatsangehörigkeit. Sein Vater, der Schneider Ludwig M., hat, wie nach dem Inhalt der Ermittlungen und nach den glaubhaften Angaben des Verletzten anzunehmen ist, ursprünglich die deutsche Staatsangehörigkeit besessen. Er hat sie aber später, und zwar schon vor längerer Zeit, verloren und am 9. Juli 1900 die russische Staatsangehörigkeit erworben. Er ist nämlich schon längere Zeit vor dem Jahre 1894, und zwar noch vor seiner Verheiratung, aus seinem damaligen Wohnorte in der Provinz Posen nach Kosminel, Gouvernement Kalisch (Rußland) verzogen und hat sich seit der Zeit dort ununterbrochen aufgehalten. Am 20. Juli 1900 hat er, wie der in der Auskunft des deutschen Kreisdeputierten in Kalisch vom 22. November 1916 in bezug genommene Bericht der Gendarmeriestation Kosminel vom 20. November 1916 ergibt, den durch § 846 des Gesetzbuchs des Russischen Reichs, St. Petersburg 1899, vorgeschriebenen Untertaneneid geleistet. Ludwig M. hat also einmal die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen mehr als zehn Jahre langen ununterbrochenen Aufenthalt im Rußland verloren (zu vergleichen § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) und andererseits durch die Leistung des vorerwähnten Eides die russische Staatsangehörigkeit erworben; denn der § 846 des vorbezeichneten russischen Gesetzbuchs (abgedruckt bei Eahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, 8. Auflage, Seite 520 ff.), der auch die Eidesformel enthält, bestimmt: „Die Aufnahme in die russische Untertanenschaft erfolgt durch Leistung des Untertaneneides.“ Die Annahme der russischen Untertanenschaft seitens des Ludwig M. ist aber nur eine persönliche geblieben, denn der § 841 des vorbezeichneten russischen Gesetzbuchs bestimmt: „Die Annahme der russischen Untertanenschaft bleibt immer eine persönliche für denjenigen, der ihrer teilhaftig geworden ist, und erstreckt sich nicht auf die vorher geborenen Kinder, mögen sie voll- oder minderjährig sein. Die nach dem Eintritt in die Untertanenschaft geborenen Kinder werden als russische Untertanen anerkannt.“ Da der Verletzte am 14. März 1894, also noch vor der Annahme der russischen Untertanenschaft seitens seines Vaters, geboren ist und er bisher den russischen Untertaneneid nicht geleistet hat, so hat er die russische Untertanenschaft bisher nicht erworben. Er besitzt aber auch keine andere Staatsangehörigkeit. Denn wenn zur Zeit seiner Geburt sein Vater die deutsche Staatsangehörigkeit schon gemäß § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren gehabt haben sollte, so hätte sein Vater damals andererseits eine andere Staatsangehörigkeit, insbesondere die russische, noch nicht erworben. Sein Vater wäre in diesem Falle also selbst damals staatenlos gewesen, und er (der Verletzte) konnte deshalb durch seine Geburt auch nicht eine bestimmte Staatsangehörigkeit erwerben. Sollte aber zur Zeit der Geburt des Verletzten Ludwig M. noch die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und der Verletzte daher ursprünglich durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (zu vergleichen § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870), so hat Ludwig M.

die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Vorerörterten jedenfalls nachträglich durch mehr als zehn-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Rußland und durch Annahme der russischen Untertanenschaft verloren. Dieser Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckte sich aber nach § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 auch auf den Verletzten mit, da er damals noch minderjährig war und der elterlichen Gewalt seines Vaters, bei dem er sich damals befand, unterstand. Auch in diesem Falle ist der Verletzte als staatenlos anzusehen, da er nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Da der Kläger hiernach einem mit dem Deutschen Reich Krieg führenden Staate nicht angehörte, so liegt kein Grund vor, die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung auf ihn nicht anzuwenden. Er unterlag daher zur Zeit des Betriebsunfalles vom 5. Februar 1915 als freier Arbeiter der öffentlich-rechtlichen Versicherungspflicht. Die Beklagte hat den Verletzten mithin für die Folgen des Unfalls zu entschädigen. (Ia 2530/16, 1432/17 u. 2313/18, 8 A.)

Augenzittern eines Bergmannes Betriebsunfall. Ein besonderer Fall.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom
10. Januar 1919.)

Der Kläger hat am 10. September 1915 durch fallendes Gestein eine leichte Kopfverletzung erlitten, die nach dem Bericht des Dr. G. in vier Tagen geheilt war, so daß der Kläger die Arbeit wieder aufnehmen konnte. Er bekam aber nach weiteren vier Tagen eine Wundrose, die von der Kopfmunde ausging und sehr schwer verlief, so daß er erst am 1. November 1915 die Arbeit wieder aufnehmen konnte. Dabei stellte sich heraus, daß der Kläger an heftigem Augenzittern litt, so daß er zunächst zur Arbeit unfähig war.

Das Reichsversicherungsamt sah sich nicht veranlaßt, anlässlich des vorliegenden Falles grundsätzlich über die Frage zu entscheiden, in welcher Weise das Augenzittern bei den Bergarbeitern entsteht, und ob Unfälle als Ursache dieser Krankheitsercheinung angesehen werden können und müssen. Nach den Gutachten des Dr. O. und des Professors Dr. B. ist diese Frage noch nicht zur Entscheidung reif. Hier handelt es sich um einen besonderen Fall, in dem im Anschluß an eine durch einen Unfall hervorgerufene Verletzung eine schwere Wundrose mit heftigem Fieber sich einstellte, und in deren Gefolge das Auftreten heftigen Augenzitterns beobachtet wurde. Nach dem Gutachten des Professors Dr. B. geht die herrschende Meinung der Wissenschaft dahin, daß das Augenzittern, selbst wenn es schon vorher bei dem Betroffenen, ihm selbst unbekannt, bestand, jedenfalls infolge der Wundrose und der mit ihr verbundenen fieberhaften Erscheinungen ungünstig beeinflusst wird. Daß, wie Dr. O. in seinem Gutachten ausführt, andere Ärzte derartige Beobachtungen nicht gemacht haben, ist noch kein Beweis des Gegenteils. Jedenfalls hat Dr. O. zugegeben, daß er nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, das Augenzittern sei weder auf die Verletzung noch auf die sich an sie anschließende Wundrose zurückzuführen oder durch sie ungünstig beeinflusst; er ist der Ansicht, daß noch nicht hinreichende Erfahrungen vorliegen, um sich über diese Frage abschließend zu äußern. Nach der Ansicht des Professors Dr. B. spricht dagegen nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft eine große Wahr-

scheinlichkeits dafür, daß die nach dem Unfall auftretende Wundrose das Augenzittern derart ungünstig beeinflusst hat, daß der Kläger arbeitsunfähig wurde. Unter diesen Umständen trug das Reichsversicherungsamt kein Bedenken, der Vorinstanz dahin beizupflichten, daß die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen ursächlichen Zusammenhang der durch die Steigerung des Augenzitterns hervorgerufenen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit mit der durch die Unfallverletzung verursachten Wundrose spricht. Da gegen die Abmessung des Grades dieser Beeinträchtigung keine Bedenken zu erheben sind, so war der Rekurs zurückzuweisen. (Ia 2911/17. 5.)

Kein Ruhen der Rente für Oesterreicher.

Auf Grund des § 94 G.U.V.G. 00, dem der § 615 R.V.O. entspricht, hatte der Bundesrat am 29. Juni 1901 beschlossen, daß die Bestimmungen über das Ruhen der Rente und über die Ausschließung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie außer Kraft zu setzen sei.

Nest hat die Tiefbau-Berufsgenossenschaft, fündig wie immer, entdeckt, daß es keine österreichisch-ungarische Monarchie mehr gibt. Was war für sie einfacher als zu behaupten, der Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1901 habe deshalb keine Geltung mehr? Sie erließ auch Bescheide, in denen sie die entsprechenden Renten zum Ruhen brachte.

Eine Eingabe beim Reichsarbeitsamt steuerte diesem Verfahren. Die Antwort lautete:

„Dem Reichsversicherungsamt ist bereits mitgeteilt worden, daß es sich nach Auffassung der Reichsregierung empfiehlt, bis zur endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn an dem Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1901 festzuhalten und die dort ausgestandenen Vergünstigungen den Angehörigen der bisher im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder weiterzugewähren.“

Ich stelle anheim, etwaige Einzelfälle, die der Abhilfe bedürfen, dem Reichsversicherungsamt mitzutellen.“

Keine Wiederaufnahme des Verfahrens.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. März 1919.)

Mit Recht hat das Oberversicherungsamt ausgeführt, daß die Beklagte die Beseitigung der von ihr dem Kläger gegenüber übernommenen Entschädigungspflicht nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens betreiben kann. Der Erfolg hängt davon ab, ob ihr einer der gesetzlichen Gründe für die Wiederaufnahme zur Seite steht. Die Vorinstanz hat diese Frage zutreffend verneint. Die Beklagte glaubt zwar, sich auf den § 1723 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung stützen zu können, da sie der Ansicht ist, daß der Kläger die Rentenfeststellung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung, nämlich durch Betrug, erwirkt hat. Sie übersieht aber, daß auch dann, wenn ihrer Ansicht beizustimmen ist, die Wiederaufnahme im vorliegenden Falle nur zulässig wäre, wenn der Kläger wegen der ihm vorgeworfenen Handlung rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt worden wäre (§ 1724 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Da das nicht geschehen ist, so ist die Bezugnahme auf den § 1723 Nr. 3 a. a. O. verfehlt. Dem Umstande, daß sich das Oberlandesgericht Hamburg in dem bürgerlichen Rechtsstreit zwischen der Beklagten und dem angeklagten Arbeitgeber des Klägers zur Zeit seines

Unfalls bei der Beurteilung der für die Schadenserschließung des letzteren maßgebenden Tatumstände im wesentlichen der Ansicht der Beklagten angeschlossen hat, kommt für die hier allein in Betracht zu ziehende Frage, ob ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben ist, keine Bedeutung zu. Mangels eines solchen Grundes konnte der Rekurs keinen Erfolg haben. (Ia 2008/18. 8 A.)

Unfall bei der Reparatur eines Betriebsmittels.

(Entscheidung des R. V. A. vom 25. September 1918.)

Nach Prüfung des gesamten Sachverhalts hat das Reichsversicherungsamt sich der Entscheidung des Oberversicherungsamtes nicht anzuschließen vermocht. Das Oberversicherungsamt findet in den Angaben über die Veranlassung und den Ort des Unfalls derartige Widersprüche, daß es das Vorliegen eines Betriebsunfalls nicht für erwiesen erachtet. Dem war nicht beizutreten. Die Angabe in der Unfallanzeige, Z. habe das Fahrrad zu einer Fahrt nach der Wieje benutzen wollen, um zu sehen, ob das Gras schon gemäht werden könne und seine Aufgabe in der polizeilichen Verhandlung vom 18. 8. 16, er habe nach dem Baumgarten fahren wollen, um das dort mit Kartoffeln bestellte Land in Augenschein zu nehmen, ebenso wie der Umstand, daß Z. nach der Unfallanzeige das Fahrrad in dem Aufbewahrungsschuppen für landwirtschaftliche Werkzeuge in Ordnung bringen wollte, während seine Tochter Frida Z. in der polizeilichen Verhandlung von dem Reparieren in der Stube spricht, stellen nur unwesentliche, für die Sache selbst unerhebliche Abweichungen dar, welche Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers und seine Angehörigen nicht zur Folge haben. Jede der angegebenen Benutzungen diente dem landwirtschaftlichen Betrieb und damit die Ausbesserung des Fahrrades selbst in gleicher Weise. Ob die Ausbesserung in einem Schuppen oder in einer Stube vorgenommen wurde, ist gleichgültig. Uebrigens ist in dem Einspruch als glaubhaft angeführt worden, es handele sich um die Werkstatt, wie in der Gegend dortselbst Schuppen auch benannt würden. Auch daß die Anzeige über den Vorgang vom 29. 5. 16 erst am 1. 7. 16 erstattet ist, ist nicht auffällig. Denn der Kläger wurde alsbald nach dem Vorgang in die Augenklinik der Universität G. gebracht, und, wenn die Anzeige dann erst nach seiner Entlassung aus der Klinik, die am 20. 7. 16 erfolgt ist, sobald er wieder besser sehen konnte, erstattet ist, so klärt sich die Verzögerung der Anzeige vollkommen auf. Im übrigen haben die Ehefrau und die Tochter des Klägers dessen Angaben über den Hergang, daß ihm beim Klopfen mit dem Hammer auf das auszubessernde Hinterrad des Fahrrades plötzlich etwas ins linke Auge gekommen sei, er sich dasselbe ausgewischt und sofort Schmerzen verspürt habe, bestätigt. Hiernach besteht kein Bedenken, als erwiesen anzusehen, daß der Kläger eine Verletzung des linken Auges beim Ausbessern des Fahrrades, das zu einer landwirtschaftlichen Fahrt benutzt werden sollte, erlitten hat. Dieser Unfall ist ein Betriebsunfall, da das Gerät im Zusammenhange mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgebessert worden ist. Für die Folgen dieses Unfalls über die dreizehnte Woche hinaus ist aber der Kläger zu entschädigen. Die hierzu noch erforderlichen Feststellungen liegen der Berufsgenossenschaft ob. Dem Grunde nach war jedoch der Anspruch auf Unfallrente schon anzuerkennen.

Hiernach folgt die getroffene Entscheidung. (Ia 1773/18. 14 B.)